



Leitlinie für die Gewährleistung des Rechtsanspruches im Landkreis Teltow-Fläming

Inhalt

Teil I – Allgemeines	3
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming	3
3 Grundsätze der Inanspruchnahme	4
Teil II – Rechtsanspruch	5
1 Antragstellung	5
2 Feststellung des Bedarfes	5
3 Bescheiderteilung	7
Teil III – Vergabe von Plätzen	8
1 Antragstellung	8
2 Vergabekriterien	8
3 Entscheidung	9
Teil IV– In-Kraft-Treten	10
Anlagen	10
Anlage 1 – Muster Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches	11
Anlage 2 – Vollmacht	15
Anlage 3 – Muster Bescheid über den Rechtsanspruch	16
Anlage 4 – Kita-Aufnahmeantrag	17

Teil I – Allgemeines

Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. sich in der 5. oder 6. Schuljahrgangsstufe befinden, besteht im Fall des Vorliegens einer besonderen familiären Situation eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Bedarf kann nicht mit der Nachfrage/ den Wünschen der Eltern gleichgesetzt werden.

Deshalb ist es erforderlich, in einem gemeinsamen Prozess mit den Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming zielgenaue bedarfsgerechte Kriterien zu entwickeln.

1 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung sind:

- SGB VIII, insbesondere §§ 5, 6 sowie §§ 22 bis 24a
- KitaG (zuletzt geändert am 05.12.2013), insbesondere § 1

2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming

Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gewährleistungsverpflichtung für das Vorhandensein der erforderlichen Einrichtungen entsprechend den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung und ist im Rahmen der Bedarfsplanung verpflichtet, eine möglichst vielfältige Betreuungslandschaft zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört die Bereitstellung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita). Ebenfalls soll die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien stattfinden.

Soweit die kreisangehörigen Kommunen Aufgaben im Rahmen der Kindertagesbetreuung übernommen haben, ergeben sich diese aus den mit dem Landkreis Teltow-Fläming abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen.

3 Grundsätze der Inanspruchnahme

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist die Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG. Daraus ergibt sich:

- Zu den anspruchserfüllenden Angeboten gehören neben Kindertagesstätte und Kindertagespflege auch die alternativen sowie ergänzenden Angebote.
- Das Kind – als Inhaber des Rechtsanspruches, vertreten durch Personensorgeberechtigte – hat ein Recht auf den Besuch und damit auf Förderung in einer Tageseinrichtung bei gleichzeitigem Anspruch auf das Wunsch- und Wahlrecht.
- Das Jugendamt als Leistungsverpflichteter bzw. bei entsprechender Aufgabenübertragung die Kommune hat die Gewährleistungspflicht in Bezug auf den Besuch des Kindes in Kindertagesbetreuung.
- Die Mindestbetreuungszeit für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt 6 Stunden, für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe 4 Stunden.
- Soll der Rechtsanspruch über die Mindestbetreuungszeit hinaus gehen, ist dies durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Die sich daraus ergebenden Stunden stellen den Rechtsanspruch dar.
- Der bedingte Rechtsanspruch für noch nicht einjährige Kinder sowie Kinder in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ergibt sich aus der tatsächlichen, konkreten familiären Situation. Der Bedarf ist im Einzelnen von den Personensorgeberechtigten/Eltern zu begründen. Hinsichtlich der Formen der Betreuung ist insbesondere bei der zuletzt genannten Altersgruppe eine größere Flexibilität der Betreuungsform, z. B. alternatives Betreuungsangebot, möglich.

Teil II – Rechtsanspruch

1 Antragstellung

Zur Feststellung des Rechtsanspruches des Kindes, über den gesetzlichen Mindestanspruch hinaus, ist in zeitlichem Zusammenhang mit dem Betreuungsbedarf ein Antrag beim Jugendamt Teltow-Fläming bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen.

Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechende Formulare halten die Kommunen vor (Muster siehe Anlage 1).

Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes nur gemeinsam handeln. Daher ist der Antrag grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten zu unterzeichnen bzw. durch Vollmacht (Muster siehe Anlage 2) zu vervollständigen.

Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, ist hierfür ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. Bescheinigung Jugendamt, gerichtliche Entscheidung).

2 Feststellung des Bedarfes

Die Feststellung des Bedarfes für eine Kindertagesbetreuung ergibt sich aus der jeweiligen familiären Situation unter Berücksichtigung weiterer Kriterien, wie Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf. Grundlage für die Feststellung des Bedarfes sind die im Antrag angegebenen Angaben zum Kind und der Erziehungsberechtigten.

Erwerbstätigkeit/-suche

Erwerbstätig ist, wer eine selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit ausübt, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt gezahlt wird, d. h. dass es sich um eine die Arbeitskraft und -zeit überwiegend in Anspruch nehmende Tätigkeit handeln muss, die zur Gewinnung des Lebensunterhaltes dient.

Die Erwerbssuche (Leistungsbezieher nach SGB III) allein begründet an sich keinen Rechtsanspruch. In Ausnahmefällen ist die tatsächliche häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche auf ihren rechtsanspruchsbegründenden Charakter zu untersuchen. Entscheidend sind die Gesamtbetrachtung der familiären Situation und die Fragen, inwieweit es sich um kurzfristige und kurzzeitige (stundenweise) Betreuungserfordernisse handelt, wer das Kind betreuen könnte oder ob es z. B. wegen seines Alters überhaupt betreuungsbedürftig ist.

Berufliche Bildungsmaßnahme, Schul- und Hochschulausbildung

Hier gelten weitestgehend die Aussagen zum Kriterium „Erwerbstätigkeit“, wobei hier die Frage nach Ziel und Inhalt unerheblich ist bzw. der Umfang als angemessen angesehen wird.

Elternzeit

Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung ihres Kindes. Ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung besteht damit für dieses Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres nicht. Anders verhält es sich, wenn Mütter und Väter von dem Recht Gebrauch machen, während der Elternzeit bis zu 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig zu sein. Hier gelten weitestgehend die Aussagen zum Kriterium „Erwerbstätigkeit“.

Anspruchsberechtigte mit Migrationshintergrund

Anspruchsberechtigte mit Migrationshintergrund haben Anspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland (Vorliegen eines Titels oder einer Duldung) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming haben, d. h. dass sie beabsichtigen, nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer zu verweilen.

Besonderer Erziehungsbedarf

Rechtsanspruchsbegründend ist die Tatsache, dass eine Tagesbetreuung auch der Kinder gesichert werden soll, bei denen zwar ein Elternteil oder beide Eltern zu Hause sind, es zur Sicherung des Wohls und der Entwicklung der Kinder aber erforderlich ist, dass sie zeitweise familienergänzend betreut werden. Dabei ist die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bei besonderem Erziehungsbedarf kein Ersatz und keine Alternative zur Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII. Über die Notwendigkeit eines besonderen Erziehungsbedarfes entscheidet der sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes.

Ehepartner/Lebenspartner

Der Ehepartner/Lebenspartner ist in die Bewertung der familiären Situation einzubeziehen, auch wenn dieser nicht leiblicher oder rechtlicher Elternteil ist. Vor allem, wenn es sich um jüngere Kinder handelt, ist grundsätzlich von einer Verantwortungsbeziehung auszugehen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen seine Beteiligung an der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes sprechen. Dies gilt auch für den leiblichen Vater, der mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Eingewöhnung

Die Zeit der Eingewöhnung liegt vor dem Zeitpunkt, ab dem der Rechtsanspruch festgestellt ist.

Betreuungszeit

Die Zeit der Betreuung richtet sich insbesondere nach dem Bedarf, der sich aus der beruflichen oder schulischen Tätigkeit ergibt, aber auch aus einem möglichen Förderbedarf des Kindes. Dabei sind die Arbeitszeiten, inklusive Pausen und Wegezeiten zwischen Einrichtung und Arbeitsstätte/Bildungsstätte zu berücksichtigen.

Betreuungsumfang

Der Umfang der Betreuung sollte u. a. das Alter und dem Bedürfnis des Kindes, insbesondere die Eltern-Kind-Beziehung, berücksichtigen, wobei zehn Stunden täglich bzw. fünfzig Stunden wöchentlich nicht zu überschreiten sind (§ 9 KitaG). Bei einem höheren Betreuungsbedarf kann ein geeigneter Betreuungsplatz auch am Arbeitsort der Eltern liegen (vgl. Urteil des OVG NW v. 14.08.2013).

Die Grenze des Betreuungsumfangs gilt auch für eine 24-Stunden-Kita.

Betreuungsgeld

Betreuungsgeld wird Familien gewährt, die keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen und damit keine öffentliche Förderung bei der täglichen Betreuung ihres Kindes erhalten. Bei Inanspruchnahme von Betreuungsgeld besteht damit kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Bestandsschutz

Kinder, die bereits einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung hatten, sind weiterhin im Umfang der Mindestbetreuungszeit zu betreuen, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt auch während des Mutterschutzes. Sofern darüber hinaus ein Bedarf festgestellt wird, muss darüber gesondert entschieden werden.

3 Bescheiderteilung

Nach der Prüfung des Rechtsanspruches durch das Jugendamt Teltow-Fläming bzw. durch die von ihm beauftragte Kommune soll über den Antrag mittels eines Bescheides entschieden werden (Muster siehe Anlage 3).

Wird dem Wunsch des Antragstellers entsprochen und geht das Kind in eine kommunale Einrichtung, kann der Antrag auch mündlich bewilligt werden.

In folgenden Fällen ist jedoch eine Bescheiderteilung erforderlich:

- Dem Wunsch des Antragstellers kann nicht entsprochen werden.
- Der Anspruch soll gegenüber einer Einrichtung geltend gemacht werden, die sich
 - nicht in kommunaler Trägerschaft oder
 - außerhalb der Wohnortkommune/des Landkreises befindet (Wunsch- und Wahlrecht).
- Der Antragsteller verlangt eine schriftliche Bestätigung.

Teil III – Vergabe von Plätzen

1 Antragstellung

Der Antrag ist in zeitlichem Zusammenhang mit dem Betreuungsbedarf zu stellen, damit der Träger der Einrichtungen den Bedarf nach Kitaplätzen rechtzeitig planen kann.

Die verbindliche Anmeldung erfolgt beim Träger der Einrichtung nach Geburt des Kindes. Entsprechende Antragsformulare halten die Träger vor (Muster siehe Anlage 4).

Aufgrund von Anmeldelisten in den jeweiligen Einrichtungen kommt es auch zu Doppelanmeldungen. Um den tatsächlichen Platzbedarf feststellen zu können, ist es erforderlich, dass die Kommune die Anmeldelisten mit den Einrichtungen abgleicht. Hierfür bedarf es einer Legitimation der Eltern. Diese kann bereits auf den Anträgen erfolgen.

2 Vergabekriterien

Um bei der Vielzahl von Anträgen zur Inanspruchnahme des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung systematisch vorgehen zu können, ist die konkrete soziale Situation des Kindes und der Erziehungsberechtigten zu ermitteln. Dabei spielen folgende Kriterien bei der Platzvergabe eine Rolle:

- Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Bildungsmaßnahme oder Eingliederung in Arbeit
- Alleinerziehend
- Besondere soziale Situation
- Geschwisterbonus
- Alter des Kindes (insbesondere 1 Jahr vor Einschulung)
- Vergangene Zeit seit verbindlicher Anmeldung (Wartliste)
- Vorrangige Betreuung der Kinder aus eigener Kommune

Die angegebenen Kriterien stellen keine Gewichtung dar.

Wunsch- und Wahlrecht

Eltern eines Kindes können grundsätzlich zwischen den gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und in der Kindertagespflege wählen.

Dieses Wunsch- und Wahlrecht besteht nach derzeitigem Stand der Rechtsprechung jedoch nur, wenn eine Auswahl an freien Plätzen zur Verfügung steht und die Plätze im Rahmen der Bedarfsfeststellung anerkannt wurden.

Wie weit darf die Kindertagesstätte vom Wohnort entfernt sein?

Der angebotene Platz in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege muss wohnortnah sein.

Es wird beispielsweise vertreten, dass in städtischen Gebieten die Einrichtung zu Fuß erreichbar sein soll. Als wünschenswert wird eine Obergrenze von 20 Minuten Fußweg angesehen. Etwas anderes gilt natürlich im ländlichen Bereich.

Ein Gerichtsurteil des VG München vom 18.09.2013 lässt auch eine halbe Stunde Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Zeit für das Bringen und Abholen des Kindes für beide Eltern gleich sei und sie sich dabei entsprechend ihrer eigenen Planung abwechseln könnten.

Bei jeder Zuweisung eines Platzes müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls in den Blick genommen werden.

Kann anstelle eines gewünschten Kitaplatzes auch ein Platz bei einer Tagespflegeperson angeboten werden?

Dem Wunsch der Eltern müsse nicht entsprochen werden, wenn in der gewünschten Betreuungseinrichtung kein Platz mehr vorhanden ist. Wenn also ein freier Platz nur bei einer Tagespflegeperson zur Verfügung steht, gilt dieser auch als rechtsanspruchserfüllend. Dies gilt allerdings nur im sog. U3-Bereich. (siehe auch OVG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 14.08.2013)

Unverhältnismäßige Mehrkosten

Ist das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern mit Mehrkosten über 20 % verbunden, kann dem Wunsch der Eltern nachgekommen werden, sofern die Eltern gewillt sind, die Differenz dafür zu tragen.

3 Entscheidung

Die Entscheidung ist den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Bei positiver Entscheidung wird ein Betreuungsvertrag zwischen Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten geschlossen.

Eltern können als gesetzliche Vertreter des Kindes nur gemeinsam handeln. Daher ist der Vertrag grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten zu unterzeichnen, es sei denn, es kann eine Vollmacht (Muster siehe Anlage 2) vorgelegt werden.

Ist ein Elternteil allein sorgeberechtigt, ist hierfür ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. Negativattest des Jugendamt, gerichtliche Entscheidung).

Teil IV– In-Kraft-Treten

Diese Leitlinie tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Muster Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches

Anlage 2 – Vollmacht

Anlage 3 – Muster Bescheid über den Rechtsanspruch

Anlage 4 – Kita-Aufnahmeantrag

Anlage 1 – Muster Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches

Zurückzusenden an:

Posteingang/Eingangsvermerk:

Antrag**auf Feststellung des Rechtsanspruches im Rahmen der Kindertagesbetreuung**

Nur vollständige Anträge können ordnungsgemäß und zeitnah bearbeitet werden.

I. Angaben über das Kind, für welches der Rechtsanspruch festgestellt werden soll

(Bei Erstantrag bitte Kopie der Geburtsurkunde beifügen.)

Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift:	

II. Personalien der Erziehungsberechtigten**Kindesmutter/ Pflegeperson** (bei alleinigem Sorgerecht bitte entsprechenden Nachweis beifügen.)

Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift (falls abweichend von oben):	
Telefonnummer (freiwillige Angabe):	E-Mail (freiwillige Angabe):

Kindesvater/ Pflegeperson (bei alleinigem Sorgerecht bitte entsprechenden Nachweis beifügen.)

Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift (falls abweichend von oben):	
Telefonnummer (freiwillige Angabe):	E-Mail (freiwillige Angabe):

Besteht im Haushalt eine Lebensgemeinschaft? ja nein

Name/ Vorname:	Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet (mit dem Antragsteller)
----------------	---

III. Antragsform Erstantrag Folgeantrag

IV. Betreuungsform

Kita/ Hort Wunscheinrichtung: _____; Alternativeinrichtung: _____

Kita/ Hort außerhalb der Wohnortkommune/ des Landkreises

Anschrift: _____

Kindertagespflege Anschrift: _____

V. Angaben zum Betreuungsbedarf**Alter bzw. Klassenstufe des Kindes**

bis Vollendung des 1. Lebensjahres ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Schuleintritt

1.-4. Schuljahrgangsstufe 5. Schuljahrgangsstufe 6. Schuljahrgangsstufe

Benötigte Betreuungszeit pro Tag und pro Woche:

Stunden pro Tag:

Stunden pro Woche:

Datum des/der Betreuungsbeginns: _____

Verlängerung: _____

Stundenänderung: _____

VI. Angaben zur familiären Situation

Erwerbstätigkeit/ Ausbildung (nur auszufüllen bei einer Betreuung über den Mindestanspruch hinaus)

Mutter/ Lebenspartnerin erwerbstätig? ja (**Anlage beifügen**) nein

Vater/ Lebenspartner erwerbstätig? ja (**Anlage beifügen**) nein

Bei selbständiger Tätigkeit bitte Kopie der Gewerbeanmeldung oder einen anderen geeigneten Nachweis beifügen.

Beziehen Sie Betreuungsgeld von der Elterngeldstelle? ja (**Nachweis beifügen**) nein

Sonstige familiäre Gründe für die Betreuung Ihres Kindes über den gesetzlichen Mindestanspruch hinaus: (Mindestanspruch: ab 1 Jahr bis Schuleintritt 6 h täglich, 1. bis 4. Klasse 4 h täglich)

Situation des Kindes

Das Kind ist bereits oder mit Beginn des Kindergartenjahres 5 Jahre alt.

Geschwisterkinder besuchen die Schule oder eine Gruppe im Kindergarten.

VII. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Ich bin damit einverstanden, dass die Kommune die Anmelde Listen mit den Einrichtungen abgleicht.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Hinweis: Haben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Personensorge, ist der Antrag von beiden zu unterzeichnen oder eine Vollmacht des anderen vorzulegen.

Anlage zum Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches

Nur auszufüllen, wenn Ihr Kind entweder das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die fünfte oder sechste Schuljahrgangsstufe besucht, eine längere Betreuungszeit als 6 Stunden (bis Schuleintritt) bzw. 4 Stunden (Hort) benötigt.

Bescheinigung vom Arbeitgeber/ Agentur für Arbeit/ Ausbildungsstätte

Name des Kindes: _____ Betreuungsbeginn: _____

Mutter/ Lebenspartnerin

Name/ Vorname:
Wohnanschrift:

	Datum von: bis:	Arbeitsort	Wöchentl. Arbeitszeit
<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit			
<input type="checkbox"/> Elternzeit von - bis			
<input type="checkbox"/> Ausbildung/ Studium			
<input type="checkbox"/> Weiterbildung/ Umschulung			
<input type="checkbox"/> Erwerbslos			
Name und Anschrift des Arbeitgebers		Stempel, Datum, Unterschrift	

Tägl. Pausenzeit in Minuten:
Tägl. Wegezeit in Minuten:

Hinweis: Als Wegezeit gilt die tägl. Zeit zwischen
Einrichtung – Arbeitsstätte – Einrichtung

Erklärung zu meiner selbständigen Tätigkeit bzw. zu meinem Gewerbebetrieb

Angaben zur selbständigen Tätigkeit bzw. Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldung o.ä. Nachweise beifügen.)

Anschrift der Betriebsstätte

Erklärung zum zeitlichen Umfang meiner Tätigkeit (tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit)

--

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches

Nur auszufüllen, wenn Ihr Kind entweder das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die fünfte oder sechste Schuljahrgangsstufe besucht, eine längere Betreuungszeit als 6 Stunden (bis Schuleintritt) bzw. 4 Stunden (Hort) benötigt.

Bescheinigung vom Arbeitgeber/ Agentur für Arbeit/ Ausbildungsstätte

Name des Kindes: _____ Betreuungsbeginn: _____

Vater/ Lebenspartner

Name/ Vorname:
Wohnanschrift:

	Datum von: bis:	Arbeitsort	Wöchentl. Arbeitszeit
<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit			
<input type="checkbox"/> Elternzeit von - bis			
<input type="checkbox"/> Ausbildung/ Studium			
<input type="checkbox"/> Weiterbildung/ Umschulung			
<input type="checkbox"/> Erwerbslos			
Name und Anschrift des Arbeitgebers		Stempel, Datum, Unterschrift	

Tägl. Pausenzeit in Minuten:
Tägl. Wegezeit in Minuten:

Hinweis: Als Wegezeit gilt die tägl. Zeit zwischen
Einrichtung – Arbeitsstätte – Einrichtung

Erklärung zu meiner selbständigen Tätigkeit bzw. zu meinem Gewerbebetrieb

Angaben zur selbständigen Tätigkeit bzw. Gewerbebetrieb (Gewerbeanmeldung o.ä. Nachweise beifügen.)

Anschrift der Betriebsstätte

Erklärung zum zeitlichen Umfang meiner Tätigkeit (tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit)

--

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

Anlage 2 – Vollmacht

Vollmacht

(nur bei Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- Das Ausfüllen der Vollmacht ist freiwillig -

Hiermit bevollmächtige ich

Frau/Herrn

Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem das Kind lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes

Name des Kindes

in allen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchten Kindereinrichtung und der Stadt Jüterbog zu vertreten.

Diese Vollmacht wird der betreuenden Kindereinrichtung (Kita, Hort, Kindertagespflege) zur Kenntnis gegeben und gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils,
bei dem das Kind **nicht** lebt

Anlage 3 – Muster Bescheid über den Rechtsanspruch

(Empfänger)

(Absender)

**B e s c h e i d
über den Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung gem. § 1 KitaG**

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,

nach eingehender Prüfung des Sachverhalts wird gemäß Ihrem Antrag vom 01.01.2000 zuletzt ergänzt am «letzteAkt» der nachfolgende Betreuungsumfang festgestellt:

für Ihr Kind: **Mustermann, Max** geboren am: **01.01.1999**

Betreuungsumfang: **täglich bis 6 Stunden**

Betreuungsart: **Kita**

Beginn des Anspruchs: **01.01.2000** Ende des Anspruchs: **31.12.2000**

Die Durchschrift dieses Bescheides ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages beim Träger der Einrichtung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen:

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Angaben zur Begründung der längeren Kindertagesbetreuungszeit unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 4 – Kita-Aufnahmeantrag

Zurückzusenden an:

Posteingang/Eingangsvermerk:

Kita-Aufnahmeantrag

Nur vollständige Anträge können ordnungsgemäß und zeitnah bearbeitet werden.

Für die Betreuung des Kindes:

Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift:	

In der Kindertagesstätte der Kommune/ des freien Trägers _____:

Name der Einrichtung:	Mit Wirkung vom:	Aufnahmedatum:

Alternativwunsch:

Name der Einrichtung:

Angaben zur Kindesmutter/ Pflegeperson

Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift (falls abweichend von oben):	
Telefonnummer (freiwillige Angabe):	E-Mail (freiwillige Angabe):

Angaben zum/r Kindesvater/ Pflegeperson

Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Wohnanschrift (falls abweichend von oben):	
Telefonnummer (freiwillige Angabe):	E-Mail (freiwillige Angabe):

Besteht im Haushalt eine Lebensgemeinschaft? ja nein

Name/ Vorname:	Familienstand:
	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet (mit dem Antragsteller)

I. Angaben zum Betreuungsbedarf**Alter bzw. Klassenstufe des Kindes**

- bis Vollendung des 1. Lebensjahres ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis Schuleintritt
 1.-4. Schuljahrgangsstufe 5. Schuljahrgangsstufe 6. Schuljahrgangsstufe

Benötigte Betreuungszeit pro Tag und pro Woche:

Stunden pro Tag:

Stunden pro Woche:

II. Angaben zur familiären Situation

- beide Elternteile/ Lebenspartner/ Sorgeberechtigte, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind berufstätig, studierend, in einer Bildungsmaßnahme oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gemäß SGB II (**Nachweis beifügen**)
- Alleinerziehende/r, ohne Lebenspartner, ist berufstätig, studierend, in einer Bildungsmaßnahme oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (**Nachweis beifügen**)
- Arbeitssuchend
- Hausfrau/ Hausmann

III. Angaben zur Situation des Kindes

- Das Kind ist bereits oder mit Beginn des Kindergartenjahres 5 Jahre alt.
- Besonderheit in der Entwicklung des Kindes (Nachweis beifügen)
- Geschwisterkinder besuchen die Schule oder eine Gruppe im Kindergarten.

IV. Angaben zur Situation der Familie

- Es besteht eine besondere soziale Situation (Härte), z.B. Krankheit, Pflegefall, Todesfall der Eltern.

Begründung: _____

(Belege beifügen)

V. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte mich, Änderungen mitzuteilen, da diese Angaben Einfluss auf die Vergabe der Plätze haben. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass die Kommune die Anmelde Listen mit den Einrichtungen abgleicht.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Hinweis: Haben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Personensorge, ist der Antrag von beiden zu unterzeichnen oder eine Vollmacht des anderen vorzulegen.